



Brüssel, den 14. März 2017
(OR. en)

7259/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0246 (NLE)

JAI 235
FRONT 121
VISA 98
CADREFIN 30

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12852/16 JAI 796 FRONT 370 VISA 305 CADREFIN 79
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

1. Die Kommission hat am 12. August 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 zusammen mit dem Entwurf des Abkommens im Anhang dieses Vorschlags² und einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens³ vorgelegt.

¹ Dok. 11720/16 JAI 704 FRONT 322 VISA 268 CADREFIN 53.

² Dok. 11720/16 JAI 704 FRONT 322 VISA 268 CADREFIN 53 ADD 1.

³ Dok. 11719/16 JAI 703 FRONT 321 VISA 267 CADREFIN 52.

2. Im Hinblick auf die Annahme durch den Rat ist der Wortlaut der genannten Beschlüsse sowie der Wortlaut des Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 12833/16 JAI 795 FRONT 369 VISA 304 CADREFIN 78 + COR 1. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über den Abschluss findet sich in Dokument 12852/16 JAI 796 FRONT 370 VISA 305 CADREFIN 79. Die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 12881/16 JAI 799 FRONT 375 VISA 309 CADREFIN 81 + COR 1 + COR 2.
3. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein am 8. November 2016 genehmigt. Das Abkommen⁴ wurde am 5. Dezember 2016 unterzeichnet und wird seit dem Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
5. Der Rat hat am 8. November 2016 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
6. Am 2. März 2017 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Fürstentums Liechtenstein zuzuleiten.⁵
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat über diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.

⁴ Veröffentlicht im ABL. L 7 vom 12.1.2017, S. 4–13.

⁵ Siehe P8_TA(2017) 0058/A8-0025/2017.

8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden⁶, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁷ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Beschluss in der Fassung des Dokuments 12852/16 JAI 796 FRONT 370 VISA 305 CADREFIN 79 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

⁶ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁷ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.